

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihre Geltung vereinbart. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Angebotspreise sind längstens 6 Monate ab Angebotsdatum gültig. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme des Auftrags schriftlich bestätigen (in der Regel innerhalb von 14 Tagen) oder die Lieferung ausführen. Wir sind jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn wir den Auftrag nicht annehmen. Für Umfang und Ausgestaltung unserer Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wenn eine solche ausnahmsweise nicht vorliegt, gilt der Inhalt unseres Angebots als maßgebend.

§ 3 Umfang und Lieferung, Leistungszeit

Bei Sonderanfertigungen gelten Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Stückzahl, jedoch mindestens ein Stück als vertragskonforme Leistung. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Zeiträume, die der Auftraggeber benötigt, um von ihm zu beschaffende Unterlagen, Materialien, Genehmigungen, Freigaben etc. beizustellen.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft bzw. Abholbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und werden sofort berechnet.

Auf Abruf bestellte Lieferungen sind längstens innerhalb von sechs Monaten nach Auftragsbestätigung vollständig abzunehmen.

Soweit wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse gehindert wurden, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleichgültig ob in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten, insbesondere bei behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Verzögerungen in der Lieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferfrist in entsprechendem Umfang.

Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Wir verpflichten uns, Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

Wenn die Lieferverzögerung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des nach Ablauf der Nachfrist noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Preise und Zahlung

Unsere Angebotspreise verstehen sich grundsätzlich ohne Verpackung. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, Versandkosten trägt der Auftraggeber.

Leistungen werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet, wenn nicht feste Preise vereinbart waren.

Am Weltmarkt steigende Material- oder Energiepreise oder tarifvertragliche Lohnerhöhungen berechtigen uns, ein Anpassung der Angebotspreise zu verlangen, wenn die Erhöhung mehr als 2,5% beträgt.

Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Rechnungsbeträgen über 100,- € gewähren wir 2 % Skonto bei Zahlungseingang innerhalb zehn Tagen, sofern nicht im Zeitpunkt der Zahlung noch ältere Forderungen unbeglichen sind. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die ältere Schuld des Auftraggebers anzurechnen.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder ein Zurückbehaltungsrecht ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

Werden auch Abschluss des Vertrags Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich einschränken, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

§ 5 Transport, Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Wahl der Verpackung und Beförderung wie Transportweg und Transportmittel steht uns frei, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind.

Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk.

Jede Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware unser Werk verlassen hat bzw. an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder entsprechend der Abholungsvereinbarung in unserem Werk bereitgestellt ist.

Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

§ 6 Gewährleistung u. Haftungsbeschränkung

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser unsere Lieferung unverzüglich bei Ankunft bzw. Abholung, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen untersucht und uns schriftlich oder per Telefax festgestellte Mängel mitteilt.

Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten oder nach unserer Wahl ordnungsgemäß verpackt an uns zurückzusenden.

Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

Konstruktions- und entwicklungsbedingte Änderungen und Abweichungen behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dies gilt auch bei bereits erfolgten Teillieferungen.

Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen die alleinige Verantwortung.

Bei Fertigung nach Zeichnungen des Auftraggebers haften wir nur für zeichnungsgerechte Ausführung und Verwendung des vorgeschriebenen oder gleichwertigen Materials.

Für Mängel des uns vom Auftraggeber angelieferten Materials haften wir nicht.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten dieser Fremderzeugnisse zustehen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber uns keine Gelegenheit gibt, nach unserer Wahl Nacherfüllung / Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessenem Zeitraum vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vornehmen.

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Für alle Schäden ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 100.000 € je Schadensfall beschränkt.

Die Sachmängelhaftung und Ansprüche daraus verjähren in 6 Monaten vom Tag der Lieferung bzw. Bereitstellung gemäß § 3 an gerechnet.

§ 7 Schutzrechte

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass in Schutzrechte Dritter durch vom Auftraggeber beizubringende Unterlagen und Muster nicht eingegriffen wird. Er stellt uns in insoweit bei Verstoß von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 verlängerter Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt:

Die Ware bleibt unser Eigentum; Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Auftraggeber verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Auftraggeber wird von uns widerruflich ermächtigt, die an abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Speyer. Es gilt Deutsches Recht.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.